



Benutzungsordnung Medienzentrum Northeim

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Northeim am 11.12.2025 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei und die Kreisbildstelle bilden gemeinsam eine öffentliche Einrichtung der Stadt Northeim, die als Medienzentrum agiert und Bildungs-, Kultur- und Informationsangebote für die Bevölkerung sowie Bildungseinrichtungen bereitstellt.
- (2) Die Einrichtung stellt physische und digitale Medien sowie technische Geräte zur Verfügung, unterstützt Lehrkräfte und pädagogisches Personal durch Beratung, Fortbildungen und den Verleih didaktischer Medien und fördert die Lese- und Medienkompetenz durch Veranstaltungen. Zudem arbeitet sie mit Kindertagesstätten, Schulen und anderen Institutionen zusammen, um ein abgestimmtes und umfassendes Bildungsangebot zu ermöglichen. Durch die gemeinsame Nutzung von Ressourcen, Verwaltung und technischen Systemen gewährleistet das Medienzentrum eine effiziente Bereitstellung von Medien- und Informationsangeboten für alle Nutzenden im Landkreis Northeim.
- (3) Der/Die medienpädagogische Berater_in übernimmt die pädagogischen Aufgaben gemäß Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) vom 19. Juni 2006 – 36 – 82 213 – VORIS 22410 (Lehrkräfte als medienpädagogische Beraterinnen und Berater in den kommunalen Medienzentren (Kreis- und Stadtbildstellen) in Niedersachsen), veröffentlicht im Niedersächsischen Schulverwaltungsblatt 8/2006, S. 280 ff.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung erfolgt durch persönlichen Besuch (Vor-Ort-Nutzung), fernmündliche und schriftliche oder elektronische (E-Mail) Beratung, Ausleihe von Medien und Geräten (physisch und elektronisch).

1. Nutzung ohne oder mit inaktivem Medienausweis

Die Nutzung der physischen Medien und ausgewählten Geräten vor Ort sowie Beratung sind gemäß dieser Benutzungsordnung und dem Gebührentarif grundsätzlich kostenfrei und für alle Menschen erlaubt, sofern in dieser Satzung keine abweichenden Bestimmungen festgelegt sind.

2. Nutzung mit aktivem Medienausweis

Die Ausleihe von physischen Medien und Geräten, die Nutzung der elektronischen Medien, die Nutzung des auswärtigen Leihverkehrs sowie die Nutzung der Multimediaarbeitsplätze ist nach schriftlicher Anmeldung und Ausstellung eines Medienausweises den Einwohner_innen sowie den Mitarbeiter_innen von Bildungseinrichtungen nach § 6 der Benutzungsordnung Medienzentrum Northeim in der Fassung vom 01.01.2026 im Landkreis Northeim zulässig.

- (2) Die Nutzung von Medien und Geräten ist ausschließlich für nichtkommerzielle Zwecke gestattet. Gewerbliche Vorführungen sind unzulässig. Die Nutzung von elektronischen Medien ist gesondert geregelt, siehe §§ 12 und 13 der Benutzungsordnung Medienzentrum Northeim in der Fassung vom 01.01.2026.
- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen das Medienzentrum Northeim nur in Begleitung einer volljährigen Person benutzen.

§ 3

Verhalten im Medienzentrum, Hausrecht

- (1) Alle Nutzer_innen müssen sich so verhalten, dass weder andere Personen noch der Betrieb des Medienzentrums gestört oder beeinträchtigt werden.
- (2) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Medienzentrums, einschließlich des Eingangsbereichs, verboten. Essen und Trinken sind in den Räumen des Medienzentrums nicht zulässig, es sei denn, dass besondere Bereiche für diesen Zweck ausgewiesen werden oder die Veranstaltungsarbeit dies notwendig macht. Grundsätzlich sind keine Einwegbecher gestattet, ausschließlich fest verschließbare Behältnisse sind von der_dem Nutzer_in mitzuführen. Alle Nutzer_innen werden zu gegenseitiger Rücksichtnahme aufgefordert. Der Konsum, das Mitführen sowie der Handel mit Drogen oder anderen Rauschmitteln sind verboten. Tiere dürfen in die Räume des Medienzentrums, auch der Eingangsbereich, nicht mitgebracht werden. Menschen mit Behinderungen, die auf die Hilfe von Tieren, z. B. Blindenhunden oder Assistenzhunden, angewiesen sind, dürfen diese Tiere mit in die Räume des Medienzentrums nehmen. Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren ist untersagt.
- (3) Taschen, Mappen, Rucksäcke und andere Behältnisse sowie Überbekleidungen können während des Aufenthalts im Medienzentrum in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufbewahrt werden. Die Nutzung der Schließfächer ist entgeltfrei. Das Medienzentrum behält sich vor, über Nacht verschlossen gebliebene Schließfächer zu öffnen. Der darin befindliche Inhalt wird als Fundsache behandelt. Gleiches gilt für alle sonstigen im Medienzentrum aufgefundenen Gegenstände. Alle Fundsachen werden, sofern ihr Wert zehn Euro übersteigt, gemäß § 965 des Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist behandelt: Sie werden dokumentiert und entweder dem Fundbüro der Stadt Northeim übergeben oder, sofern geeignet, zunächst im Medienzentrum zur Abholung für mindestens drei Werktage bereitgehalten. Fundsachen im Wert von unter zehn Euro werden für mindestens drei Werktage im Medienzentrum aufbewahrt. Längerfristig nicht abgeholte Gegenstände können entsorgt werden. Das Medienzentrum übernimmt keine Haftung für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände – dies gilt auch für solche, die aus den Schließfächern entwendet werden. Müssen Schlösser infolge des Verlusts eines Schlüssels ersetzt werden, trägt der_ die Nutzer_in die entstehenden Kosten. Im Rahmen des Hausrechts ist das Personal berechtigt, bei einem konkreten Verdacht auf Diebstahl oder Sachbeschädigung Taschenkontrollen durchzuführen.

- (4) Der_ die Nutzer_in ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu beachten. Er_ sie stellt das Medienzentrum von jeder Haftung frei.
- (5) Der Leitung des Medienzentrums oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal nehmen das Hausrecht wahr. Den Anweisungen des Personals ist stets Folge zu leisten.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Medienzentrums werden von der Stadt Northeim festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben. Die Einrichtung kann aus zwingenden Gründen von der Leitung des Medienzentrums oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal zeitweise geschlossen werden. Zwingende Gründe liegen insbesondere bei Krankheit des Personals und defekten Anlagen in der Einrichtung vor.

§ 5 Anmeldung

- (1) Natürliche Personen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, einen Medienausweis ausgestellt zu bekommen. Für die Anmeldung werden benötigt:

(1) Volljährige

Persönliche Anwesenheit und Vorlage des amtlichen, gültigen Ausweisdokuments sowie Unterschrift auf dem Anmeldeformular, womit die Benutzungsordnung und die Datenschutzrichtlinien anerkannt werden.

Steht eine volljährige Person unter gesetzlicher Betreuung, erfolgt die Anmeldung durch persönliche Anwesenheit der betreuenden Person, Vorlage des amtlichen, gültigen Ausweisdokuments sowie des Nachweises der Vertretungsbefugnis und Unterschrift auf dem Anmeldeformular, womit die Benutzungsordnung und die Datenschutzrichtlinien anerkannt werden.

(2) Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren

Persönliche Anwesenheit und Vorlage des amtlichen, gültigen Ausweisdokuments der vertretungsberechtigten Person sowie Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Durch Unterschrift auf dem Antrag erlaubt die sorgeberechtigte Person die Medienzentrumsbenutzung der oder des Minderjährigen und übernimmt die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(3) Kinder unter 7 Jahren („Medienausweis für Kleinkinder“)

Für sie wird einer vertretungsberechtigten Person auf Antrag ein Medienausweis ausgestellt. Ziffer 1 gilt entsprechend.

(4) Mitarbeiter_innen von Bildungseinrichtungen nach § 6 der Benutzungsordnung Medienzentrum Northeim in der Fassung vom 01.01.2026.

Neben der persönlichen Anwesenheit und Vorlage des amtlichen, gültigen Ausweisdokuments sowie der Unterschrift auf dem Anmeldeformular, womit die Benutzungsordnung und die Datenschutzrichtlinien anerkannt werden, weisen Mitarbeiter_innen von Bildungseinrichtungen ihre aktive Beschäftigung in der Einrichtung nach. Kindertagespflegepersonen legen die Pflegeerlaubnis des Jugendamtes vor. Das Medienzentrum kann den Nachweis der Zeichnungsbefugnis verlangen.

- (2) Personen, die keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Stadt oder im Landkreis Northeim haben, können auf Antrag von der Leitung des Medienzentrums oder dem dafür zuständigen Personal dauerhaft oder vorübergehend als Nutzer_innen zugelassen werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Bildungseinrichtung, für die die Mitarbeiter_innen tätig sind, ihren Sitz im Landkreis Northeim hat.
- (3) Kinder ab 7 Jahren können im Rahmen von Veranstaltungen im Medienzentrum einen Medienausweis ausgestellt bekommen. Hierfür muss die betreuende Person der Bildungseinrichtung, die die Veranstaltung mit der Gruppe besucht, das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular mindestens zwei Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn im Medienzentrum abgeben und für die Richtigkeit der Angaben garantieren. Beim zweiten Besuch des Kindes ist zudem die persönliche Anwesenheit der sorgeberechtigten Person erforderlich, die ihr amtliches, gültiges Ausweisdokument vorlegen muss.
Für Kinder unter 7 Jahren wird der Medienausweis auf Antrag an eine sorgeberechtigte Person ausgestellt und läuft auf deren Namen. Ab dem 7. Lebensjahr kann das Kind einen eigenen Ausweis erhalten.
- (4) Die für die Benutzung des Medienzentrums erforderlichen Daten werden elektronisch gespeichert und gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Niedersächsischem Datenschutzgesetz (NDSG) verarbeitet.
- (5) Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten können Kinder von der Nutzung bestimmter Medienarten ausgeschlossen und die Anzahl der ausleihbaren Medien kann beschränkt werden.
- (6) Mit dem „Medienausweis für Kleinkinder“ können nur altersspezifische Medien ausgeliehen werden. Die Nutzung der digitalen Angebote ist ausgeschlossen.

- (7) Jede_r angemeldete Nutzer_in ist verpflichtet, dem Medienzentrum Änderungen seines_ihres Namens, Wohnsitzes oder ein Verlassen oder Wechseln der Bildungseinrichtung umgehend zu melden.

§ 6 Medienausweis

- (1) Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten erwachsene Nutzer_innen einen Medienausweis. Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren können einen eigenen Medienausweis erhalten. Für Kinder unter 7 Jahren wird der anmeldenden sorgeberechtigten Person ein Medienausweis ausgestellt.
- (2) Der Medienausweis ist nicht übertragbar, bei jeder Ausleihe vorzulegen und bleibt Eigentum des Medienzentrums.
- (3) Bei Verlust des Medienausweises ist eine gebührenpflichtige Anmeldung mit Änderungserklärung erforderlich. Ausweisverluste sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung dem Medienzentrum anzuzeigen, dies veranlasst die Sperrung des Ausweises.
- (4) Die Inhaber_innen eines Medienausweises haften für Schäden, die bis zur Verlustmeldung durch Missbrauch entstehen.
- (5) Die Gültigkeit des Medienausweises richtet sich nach der jeweiligen Gebühr im Gebührentarif des Medienzentrums und beträgt grundsätzlich 1 oder 12 Monate. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausstellung bzw. Verlängerung und endet mit Ablauf des Vortages im Folgemonat bzw. im Folgejahr. Beispiel: Eine Verlängerung am 3. Juni endet am 2. Juli bzw. 2. Juni des Folgejahres. Ausgenommen sind Medienausweise für Minderjährige; diese sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gültig. Beim „Medienausweis für Kleinkinder“ gilt die Gültigkeit bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres
- (6) Nach Ablauf der Frist muss die Gültigkeit durch eine erneute Verlängerung bestätigt werden. Eine Verlängerung über mehrere Monate oder Jahre im Voraus ist nicht möglich und kann frühestens 30 Tage vor Ablauf des aktuellen Gültigkeitszeitraums erfolgen. In diesem Fall wird der neue Zeitraum erst nach Ablauf der bestehenden Gültigkeit aktiviert.
- (7) Institutionsausweise sind mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung nicht mehr gültig. Bereits entlehene Medien oder Geräte können bis zum regulären Rückgabedatum genutzt werden, eine erneute Ausleihe ist jedoch nicht mehr möglich.
- (8) Die Nutzungsbedingung erlischt automatisch im Todesfall des Nutzenden oder bei Ausscheiden aus der Bildungseinrichtung.
- (9) Für nichtgewerbliche Zwecke der Bildung und Erziehung in Bildungseinrichtungen (formales und erweitertes Bildungsverständnis) werden keine Ausweisgebühren erhoben, unabhängig von der Trägerschaft. Den Mitarbeiter_innen von Bildungseinrichtungen werden personalisierte Medienausweise ausgestellt, einen Gesamtausweis für die Einrichtung (Institutionsausweise) gibt es nicht mehr. Als Bildungseinrichtung zählt die schulische Bildung (z.B. Grundschulen oder weiterführende Schulen), Betreuungsformen (z.B. Kindertagesstätten oder Tagesbetreuungspersonen), außerschulische Bildung (z.B. Bibliothek, Musikschulen, Nachhilfe), Jugendarbeit (z.B. Jugendzentren), Erwachsenenbildung (z.B. Berufsschulen, Volkshochschule), oder informelle Bildung (z.B. Sportvereine, Parteien, Verbände oder Bürgerinitiativen). Die übrigen Kosten sind nach dem jeweils geltenden Gebührentarif zu entrichten.

§ 7 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Medienausweises kann der_die Nutzer_in Medien und Geräte ausleihen. Das Medienzentrum ist berechtigt, sich die Identität der_des Ausweisinhaber_in nachweisen zu lassen.
- (2) Geräte werden nur an volljährige Personen entliehen.
- (3) Es ist untersagt, Medien oder Geräte auf den Namen anderer Personen auszuliehen oder an andere, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit den Ausweisinhaber_innen leben, weiterzugeben. Eine weitere Ausnahme stellt die Weitergabe von Mitarbeiter_innen in Bildungseinrichtungen für die Zwecke der Bildung und Erziehung in der jeweiligen Einrichtung dar. In diesem Fall bleibt die Haftung der angemeldeten Person unverändert.
- (4) Der Medienausweis für Kleinkinder berechtigt ausschließlich zur Ausleihe von Medien, die für Kinder bis 7 Jahren geeignet sind.
- (5) Der Medienausweis für Mitarbeiter_innen von Bildungseinrichtungen nach § 6 der Benutzungsordnung Medienzentrum Northeim in der Fassung vom 01.01.2026 berechtigt ausschließlich zur Ausleihe von Medien und Geräten für nichtgewerbliche Zwecke der Bildung und Erziehung in den jeweiligen Bildungseinrichtungen.
- (6) Die Leihfrist ist für die verschiedenen Medienarten unterschiedlich und wird vom Medienzentrum festgelegt. Sie kann in der Regel bis zu zwei Mal kostenlos verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur mit gültigem Medienausweis telefonisch, persönlich oder über den Onlinekatalog möglich, sofern die Medien nicht vorgemerkt sind oder das Konto gesperrt ist. Geräte der Bildstelle werden vorrangig an Lehrkräfte von Schulen im Landkreis Northeim ausgeliehen und können nicht selbstständig online verlängert werden. Die Einrichtungsleitung behält sich vor, bei anderen Medienarten eine Verlängerung auszuschließen. Eine Übersicht über die aktuellen Leihfristen und Verlängerungsmöglichkeiten stellt das Medienzentrum über den Internetauftritt zur Verfügung.
- (7) Das Medienzentrum behält sich vor, bestimmte Medien oder Geräte ausschließlich für nichtgewerbliche Zwecke der Bildung und Erziehung in Bildungseinrichtungen, insbesondere der schulischen Bildung, auszuleihen (z. B. Klassenlektüren, Robotik-Klassensets oder Themenkisten).
- (8) Fällt das Ende der Leihfrist auf einen Tag, an dem das Medienzentrum nicht geöffnet ist, so endet die Leihfrist am nächstfolgenden Öffnungstag.
- (9) Bei Fristüberschreitung werden Gebühren erhoben. Diese entstehen vom Ende der Ausleihfrist an, auch wenn Verlust oder Beschädigung nicht bis zum Ende der Ausleihfrist angezeigt werden.
- (10) Im „Leihverkehr der deutschen Bibliotheken“ gelten besondere Leihfristen.
- (11) Die Einrichtungsleitung oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal kann sowohl die Anzahl der auszuleihenden Medien oder Geräte als auch die Leihfrist begrenzen oder ausweiten.

§ 8 Vormerkungen / Reservierungen

- (1) Physische Medien oder Geräte der Stadtbücherei, die ausgeliehen oder im Bestand verfügbar sind, können gegen eine Gebühr von Inhaber_innen eines Medienausweises telefonisch, vor Ort oder über den Onlinekatalog vorgemerkt / reserviert / zurückgelegt werden. Diese werden nicht länger als 10 Werktage bereitgehalten. Mitarbeiter_innen von Bildungseinrichtungen müssen keine Gebühr zahlen.
- (2) Geräte der Bildstelle können ausschließlich von Lehrkräften im Landkreis Northeim zu einem bestimmten Zeitpunkt telefonisch oder vor Ort reserviert werden. Diese Reservierung ist unentgeltlich.
- (3) Das Bereitstellen sowie das Benachrichtigen der physischen Medien erfolgt nach erfolgreicher Vormerkung in der Regel spätestens am nächsten Werktag durch das Fachpersonal.
- (4) Eine Begrenzung der Vormerkungen / Reservierungen kann durch die Einrichtungsleitung oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal festgesetzt werden.

§ 9 Behandlung von Medien und Geräten, Haftung

- (1) Die Nutzenden sind verpflichtet, sämtliche Medien oder Geräte sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (2) Den Nutzenden ist es untersagt, Schäden an den überlassenen Medien oder Geräten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.
- (3) Die Nutzenden haben sich beim Empfang der Medien oder Geräte von deren Zustand zu überzeugen. Vorhandene, äußerlich erkennbare Schäden sind dem Medienzentrum bei der Ausleihe unverzüglich zu melden. Nutzer_innen, die dies unterlassen, erkennen an, dass sie die Medien oder Geräte in einem äußerlich schadenfreien Zustand erhalten haben. Der_die Nutzer_in haftet für einen an entliehenen Medien oder Geräten entstehenden Schaden ohne Rücksicht auf ihr Verschulden.
- (4) Eine Weitergabe von Medien oder Geräten an Dritte ist nicht gestattet, sofern in dieser Satzung keine abweichenden Bestimmungen festgelegt sind.
- (5) Mitarbeiter_innen von Bildungseinrichtungen nach § 6 der Benutzungsordnung Medienzentrum Northeim in der Fassung vom 01.01.2026 haften selbst für entlehene Medien und Geräte; eine Haftungsübernahme durch die jeweilige Bildungseinrichtung erfolgt nicht. Abweichende Regelungen innerhalb der Einrichtung obliegen ausschließlich dieser und haben keinen Einfluss auf die Verpflichtungen gegenüber dem Medienzentrum.
- (6) Für Beschädigungen oder Verlust von Medien oder Geräten sowie von deren Behältnissen ist Schadenersatz zu leisten. Im Falle des Ersatzes ist für jede Einheit eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Gebühren sind im Gebührentarif geregelt.
- (7) Für die Verpackung audiovisueller Medien (z. B. Behältnisse für Tonies, CDs oder DVDs) ist im Falle eines Verlustes oder einer so erheblichen Beschädigung, dass ein benutzungsfähiger Zustand nicht wiederherzustellen ist, Schadenersatz zu leisten.

- (8) Das Medienzentrum haftet nicht für Schäden, die von zu Benutzungszwecken angebotener Software an Dateien und Datenträgern der Nutzer_innen durch nicht erkannte Virenprogramme entstehen. Die Stadt Northeim überprüft im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten diese Software auf etwaige Virenprogramme. Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Ausgabebestand entfernt.
- (9) Das Medienzentrum übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte und Informationen sowie für Schäden, die durch deren Nutzung entstehen.

§ 10 Multimediaarbeitsplätze

Im Rahmen des Bildungs- und Informationsauftrages des Medienzentrums werden den Nutzer_innen Multimediaarbeitsplätze mit Internetzugang zur Verfügung gestellt. Hierfür gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen, mit denen sich der_die Nutzer_in durch die Nutzung einverstanden erklärt:

- (1) Die Nutzung mittels bereitgestellter Geräte kann auch differenziert nach Benutzergruppen zeitlich beschränkt werden. Die Gebühr für die zeitlich beschränkte Nutzung, von maximal einer Stunde am Tag, ist für Inhaber_innen eines Medienausweises in der Ausweisgebühr enthalten.
- (2) Der Zugang zu den Geräten wird nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sichergestellt. Bei starker Nachfrage werden die Nutzer_innen im Interesse der anderen Nutzer_innen gebeten, die Recherchen auf das Nötigste zu beschränken. Das Medienzentrum kann zeitliche und programm- sowie dienstbezogene Nutzungseinschränkungen vornehmen. Gemäß dem Charakter des Medienzentrums ist es nicht erwünscht, dass sich Nutzer_innen während der Nutzung des PC-Arbeitsplatzes abschirmen. Zur Wahrung der Ordnung kann das Personal bei Bedarf stichprobenartig eine Sichtkontrolle durchführen. Alle Medien und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln.
- (3) Das Medienzentrum verwendet entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und Telemediengesetzes (TMG) eine Filtersoftware, die den Zugriff auf von der „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften“ indizierte Adressen verhindert. Dies kann dazu führen, dass der Aufruf einzelner Seiten nicht möglich ist oder unterbrochen wird. Der_dem Kund_in ist es darüber hinaus nicht gestattet, Informationen oder Adressen mit gewaltverherrlichendem, volksverhetzendem, pornographischem oder rassistischem Inhalt sowie Seiten mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen aufzurufen. Dies betrifft auch die Verbreitung gesetzeswidriger Informationen etwa durch das Versenden entsprechender Nachrichten. Das Medienzentrum hat keinen Einfluss auf die im Internet angebotenen Inhalte und kann daher auch keine Verantwortung für deren Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Qualität oder Verfügbarkeit übernehmen. Die Haftung des Medienzentrums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (4) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, sonstigen Dateien, Software etc. sind sämtliche Rechte Dritter (z. B. etwaige Urheberrechte, Leistungs- und gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen) zu beachten. Das Medienzentrum haftet nicht für Folgen, die sich aus Verletzungen dieser Rechte durch die_den Nutzer_in des PC-Arbeitsplatzes ergeben. Die_den Nutzer_in stellt das Medienzentrum insoweit von Forderungen Dritter frei.
- (5) Die_den Nutzer_in ist es nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen und technische Störungen selbst zu beheben. Ferner darf die_den Nutzer_in keine eigene oder aus dem Internet abrufbare Software auf den Rechnern der Stadtbibliothek installieren, ausführen oder nutzen. Die_den Nutzer_in darf sich keinen unberechtigten Zugang zu nichtöffentlichen, geschützten Daten verschaffen oder diese nutzen.
- (6) Die Nutzung der Rechercheterminals ist kostenlos. Für die Nutzung des Internets an allen übrigen PC-Arbeitsplätzen (Multimediaarbeitsplätzen) werden Gebühren nach dem jeweils gültigen Gebührentarif erhoben. Für die aufgrund von Netzbelastungen im Internet entstehenden Wartezeiten übernimmt das Medienzentrum keine Verantwortung. Erhobene Benutzungsgebühren werden ausschließlich zur Deckung der Kosten erhoben, so dass für Wartezeiten keine Erstattung erfolgen kann. Eine Erstattung nicht genutzter Entgelte erfolgt nicht.
- (7) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelungen können die in § 15 der Benutzungsordnung Medienzentrum Northeim in der Fassung vom 01.01.2026 vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen. Verstöße gegen die von den Nutzenden zu beachtenden Gesetzesvorschriften – insbesondere solche des Urheberrechts sowie des Straf- und Jugendgesetzes – werden zur Anzeige gebracht.

§ 11 MediaLab DIGITAL

Für die Nutzung der beiden innovativen Lernräume im Medienzentrum „MediaLab“ und „Multimedia Lernstudio“ gelten zusätzlich bzw. abweichend von den zuvor genannten Regeln die nachfolgend genannten Punkte:

- (1) Das Medienzentrum bietet den Schulen im Landkreis Northeim spezialisierte digitale Lernräume und stellt diese vorrangig für die Lehrkräftebildung bereit. In freien Zeiten steht die Nutzung der Möbel und eingeschränkt der Technik auch allen Besuchenden der Räumlichkeiten vom Medienzentrum Northeim zur Verfügung.
- (2) Die Räume sind insbesondere zur Vermittlung innovativer Lernmethoden für Schüler_innen, Kompetenzentwicklung/-erweiterung für Lehrkräfte, zum Austausch von Best Practices und zur Bereitstellung von Kursen in den Bereichen digitale Bürgerschaft, digitale Alphabetisierung, Medienkompetenz, Robotik, AR / VR, Informationskompetenz und informatorisches Denken in einer inspirierenden Lernumgebung vorgesehen.
- (3) Die PC-Arbeitsplätze in den Lernräumen werden ausschließlich für Fortbildungen, Schulungen und Veranstaltungen verwendet, die Nutzung dieser erfolgt unentgeltlich.
- (4) Geräte, welche aus Zuwendungen des Landes Niedersachsen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Lernräumen der Zukunft“ an Medienzentren (RdErl. des MK vom 21.12.2023, Nds. MBl. Nr. 52/2023) beschafft wurden, können im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 01.01.2030

ausschließlich von Lehrkräften ausgeliehen sowie vorgemerkt oder reserviert werden. Eine Nutzung in den Räumlichkeiten des Medienzentrums ist allen Besuchenden der Räumlichkeiten des Medienzentrums Northeim möglich.

§ 12 Merlin Mediathek

Für die Nutzung der E-Medien in dem Portal Merlin-Mediathek gelten zusätzlich bzw. abweichend von den zuvor genannten Regeln die nachfolgend genannten Punkte:

- (1) Das Medienzentrum Northeim stellt Bildungseinrichtungen Online-Medien auf der Merlin-Mediathek zum Download für die Nutzung zur Verfügung.
- (2) Die Lizenzen umfassen das Recht, die betroffenen Medien elektronisch auf einem Server zu hinterlegen bzw. elektronisch von einem Server abzurufen und dabei einem geschlossenen Benutzerkreis zugänglich zu machen. Der Benutzerkreis darf die Medien nur zu nicht gewerblichen Bildungszwecken nutzen. Geschlossener Benutzerkreis bedeutet, dass Zugriffe nur nach Authentifizierung von Berechtigten der Bildungseinrichtung möglich sind.
- (3) Nutzungsberechtigt der elektronischen Medien des Medienzentrums Northeim sind Schulen, Kindertagesstätten und Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Jugendarbeit und Erwachsenenbildung im Landkreis Northeim.
- (4) Der Zugang zu den Online-Medien ist nur über geschützte Verfahren möglich.
- (5) Im Rahmen der Nutzung in Bildungseinrichtungen ist das Kopieren der elektronischen Medien auf Speichermedien erlaubt, soweit dies für die interne Verteilung erforderlich ist.
- (6) Darüber hinaus ist für die Lehrkräfte und Lernenden die Nutzung der Medien auf dem heimischen PC erlaubt, soweit die Nutzung im Bildungskontext stattfindet (z. B. Unterrichtsvorbereitung, Hausaufgaben, Referatsvorbereitung).
- (7) Die Medien können auf Lernplattformen der Bildungseinrichtungen in geschlossenen Benutzerkreisen bis auf die Ebene der Lernenden genutzt werden. Nach Beendigung der Arbeiten mit den jeweiligen didaktischen Medien sind diese von den heimischen PCs und Datenträgern der Lehrenden und Lernenden zu löschen; spätestens beim Verlassen der Bildungseinrichtung. Eine Löschung ist nicht notwendig, wenn die Nutzung der Medien beispielsweise durch eine Versetzung an eine andere Lehreinrichtung weiter im Geschäftsbereich des gleichen Medienzentrums erfolgt.
- (8) Die Bearbeitung der Medien selbst sowie ihre Verarbeitung, insbesondere die Mischung mit anderen Materialien, ist zulässig, soweit die Nutzung im Kontext des Bildungsauftrages stattfindet. Dies beinhaltet auch, dass die neu hergestellten Werke nicht außerhalb des Geltungsbereiches der Lizenzbedingungen verbreitet werden. Eine grundsätzliche Veröffentlichung (z. B. im Internet) von neu hergestellten Werken ist nicht zulässig, bzw. bedarf der Zustimmung des Rechteinhabers.
- (9) Die Rechte der Verwertungsgesellschaften, insbesondere der GEMA, sind durch die Produzenten abgegolten.
- (10) Im Falle einer Kündigung der Mediendistribution von Kreisonlinelizenzen in der Merlin-Mediathek von Seiten des Medienzentrums erlischt die Möglichkeit, dort Medien auszuleihen.

§ 13 Onleihe Niedersachsen

- (1) Das Medienzentrum Northeim ist Mitglied im Onleihe-Verbund Öffentlicher Bibliotheken in Niedersachsen.
- (2) Es gelten die Allgemeinen Benutzungsbedingungen und die Allgemeine Datenschutzerklärung der DiViBib GmbH für den Onleihe-Verbund Öffentlicher Bibliotheken in Niedersachsen. Diese sind auf der Homepage vom Onleihe-Verbund Öffentlicher Bibliotheken in Niedersachsen zu lesen und mit der Nutzung der Onleihe anerkannt.
- (3) Vor der erstmaligen Nutzung der Onleihe ist der Datenschutzerklärung der DiViBib GmbH mit Unterschrift auf dem Anmeldeformular des Medienzentrums zuzustimmen.
- (4) Im Onleihe-Verbund Öffentlicher Bibliotheken in Niedersachsen gibt es keine umfassenden Altersbeschränkungen für Medien. Das Medienzentrum schließt jede Verantwortung und Haftung für die altersgerechte Auswahl dieser Medien aus. Diese obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (5) Urheberrechtsverletzungen der Onleihe werden von der DiViBib GmbH verfolgt.
- (6) Im Falle eines Austritts des Medienzentrums aus dem Onleihe-Verbund Öffentlicher Bibliotheken in Niedersachsen erlischt die Möglichkeit, dort Medien auszulihen.

§ 14 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher, die im Bestand des Medienzentrums nicht vorhanden sind, können gebührenpflichtig nach der aktuellen „Leihverkehrsordnung (LVO)“ von anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Leihfrist gibt die gebende Bibliothek vor.

§ 15 Folgen von Zuwiderhandlungen

- (1) Ein_e Nutzer_in der_die gegen die Bestimmungen der Satzung oder des Gebührentarifs verstößt, kann entsprechend des Verstoßes für eine angemessene Zeit von der Benutzung des Medienzentrums ausgeschlossen werden.
- (2) Der Medienausweis eines_einer Nutzers_Nutzerin, der_die wiederholt Mahnungen unbeachtet lässt, wird gesperrt.
- (3) Rückständige Gebühren, Kosten und Auslagen nach dem Gebührentarif sowie zurückbehaltene Medien oder Geräte werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen.
- (4) Die Leitung des Medienzentrums oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal kann die Ausleihe weiterer Medien oder Geräte von Nutzer_innen von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung des Medienzentrums werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Grundlage ist der Gebührentarif für das Medienzentrum. Die Gebührenpflicht entsteht:

1. Mit der Erbringung der jeweiligen Leistung durch das Medienzentrum.
2. Hinsichtlich der Säumnis- und Mahngebühren im Falle der verspäteten Rückgabe oder bei Verlust der Medien oder Geräte.
3. Die Säumnisgebühr entsteht ohne Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit.
4. Für Mahnungen / Rechnungen sind zusätzlich Gebühren zu entrichten.

Das Medienzentrum ist berechtigt, bei besonderen Anlässen (z.B. Gedenk- oder Aktionstage oder Jubiläumsfeiern) angemessene Sonderangebote (wie z.B. vergünstigte oder kostenlose Nutzungsgebühren) anzubieten. Ferner ist es berechtigt, typische Materialien (z.B. Taschen oder ausgesonderte Medien) gegen Entgelt abzugeben und für besondere Serviceleistungen (z.B. Eintrittskarten zu Veranstaltungen oder Getränke) gesonderte Gebühren zu erheben.

§ 17 Gebührenschildner_innen

Gebührenschildner_innen sind die Benutzer_innen sowie bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter_innen. Mehrere Gebührenschildner_innen haften als Gesamtschildner.

§ 18 Fälligkeit

Die im Gebührentarif aufgeführten Gebühren werden unmittelbar bei Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 01.07.2024 außer Kraft.

Northeim, den 16.12.2025

Stadt Northeim
Der Bürgermeister

gez.

(Simon Hartmann)

Gebührentarif zur Benutzungsordnung des Medienzentrums Northeim vom 01.01.2026

1. Ausstellung von Medienausweisen

Erstausstellung	kostenlos
erstmalige Anmeldung	
Zweitausstellung bei Verlust etc.	5,00 Euro

2. Ausweisgebühr

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	kostenlos
Gültigkeit bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres für Kleinkinder, ansonsten Gültigkeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	
für Erwachsene ab 18 Jahre	
Jahresgebühr.....	20,00 Euro
Gültigkeit für 12 Monate	
Monatsgebühr.....	6,00 Euro
Gültigkeit für 1 Monat	
für 2 Erwachsene, die in einem Haushalt leben	
Jahresgebühr.....	30,00 Euro
Gültigkeit für 12 Monate	
für Bildungseinrichtungen	kostenlos
Gültigkeit für 12 Monate, danach erneute Vorlage der Berechtigung	
Ermäßigungen für Schüler_innen, Student_innen, BFDG (Bundesfreiwilligendienst), Empfänger_innen von Leistungen nach dem SGB II u. SGBXII, WoGG (Wohngeld), AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) und Ehrenamtskarte	
Jahresgebühr ermäßigt	10,00 Euro
Gültigkeit für 12 Monate, danach erneute Vorlage der Berechtigung	
Monatsgebühr ermäßigt.....	3,00 Euro
Gültigkeit für 1 Monat, danach erneute Vorlage der Berechtigung	

3. Nutzung des Multifunktionsgeräts

Druck / Kopie DIN A4 S / W pro Seite	0,10 Euro
Druck / Kopie DIN A4 Farbe pro Seite	0,30 Euro
Druck / Kopie DIN A3 S / W pro Seite	0,20 Euro
Druck / Kopie DIN A3 Farbe pro Seite	0,60 Euro

4. Verlust oder Beschädigung von Medien oder Geräten

Ersatz des Mediums oder Gerätes (auch Teile davon) oder..... Tatsächliche Kosten

Zahlung des gegenwärtigen Neupreises des Mediums oder Geräts, falls der Neupreis nicht ermittelbar ist, des Anschaffungspreises. Tatsächliche Kosten

Zusätzlich ist eine Bearbeitungsgebühr pro Medium oder Gerät zu zahlen
.....5,00 Euro

Ersatz von Beilagen von Medien oder Geräten,
Bearbeitungsgebühr je Medium oder Gerät.....2,50 Euro

Reinigungsgebühr für verschmutzt zurückgegebene Geräte, je Gerät10,00 Euro

Bearbeitungsgebühr bei Beschädigung oder Entfernung
des Strichcode-Etiketts, je Etikett2,50 Euro

Beschädigung der Ausleihverpackung bei Medien, je Medium.....2,50 Euro

5. Sonstige Gebühren

Fernleihgebühr je aufgegebenes Buch.....5,00 Euro

Verlängerung: bis zu zwei Mal mit gültigem Medienausweiskostenlos

Reservierungs- / Vormerkgebühr je Medium oder Gerät1,00 Euro

Ausleihe von Medien ohne vorliegenden Medienausweis1,00 Euro

Nachweis über ein amtliches, gültiges Ausweisdokument. Maximal zweimal im Kalenderjahr.

Internetnutzung am Rechner, soweit nicht in den jährlichen
Ausweisgebühren enthalten, je angefangene 30 Minuten1,00 Euro

Internetnutzung mittels WLAN.....kostenlos

Adressermittlung.....5,00 Euro

6. Säumnis- und Mahngebühren

Die Gebühr beträgt je Medium oder Gerät nach Überschreitung des Rückgabedatums (Säumnisgebühr):

in der ersten Woche1,00 Euro

in der zweiten Woche2,00 Euro

ab der dritten Woche3,00 Euro

Mahnt das Medienzentrum die Rückgabe der Medien/Geräte oder fällige Geldbeträge an, so sind folgende Beträge zu zahlen (Mahngebühren):

für die 1. schriftliche / elektronische Mahnung.....1,00 Euro
für die 2. schriftliche / elektronische Mahnung2,00 Euro
Erstellen von schriftlicher Rechnung6,00 Euro

Die Einrichtungsleitung oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal kann die in den Abs. 6 vorgesehenen Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn die entleihende Person infolge schwerwiegender Umstände an der rechtzeitigen Rückgabe der Medien oder Geräte verhindert war. Ein formloser Antrag mit Nachweis ist vorzulegen. Schwerwiegende Umstände sind dann anzunehmen, wenn die rechtzeitige Rückgabe unzumutbar war.